

SATZUNG

des Vereins „Kinderstadt Freiburg e.V.“
Verein zur Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche

Präambel

Kinder und Jugendliche haben vielfältige Ideen und Vorstellungen, die sie anerkannt und verwirklicht sehen wollen. Erwachsene aus pädagogischen Einrichtungen, Vereinen und Ämtern unterstützen mit unterschiedlichen Angeboten diese Bedürfnisse, jeweils für den Personenkreis, für den sie zuständig sind. Der Verein „Kinderstadt Freiburg“ will in seinen Projekten für alle Kinder und Jugendlichen in Freiburg übergreifende Vorstellungen bündeln und für die Kinder und Jugendlichen anregende Aktionen anbieten.

Mit dem „Arbeitskreis Freiburger Kinderstadtplan“ bildete sich im Jahr 2000 ein Zusammenschluss von engagierten Personen aus Schulen und Hochschule, städt. Ämtern, Vereinen, Gruppen und ein Familienverlag in Freiburg. Die Idee des Arbeitskreises war es, Anregungen von Freiburger Kindern aufzugreifen und diese gemeinsam mit ihnen umzusetzen. So entstand der 1. Freiburger Kinderstadtplan, der Kindern ermöglicht, allein und selbstständig ihre Stadt zu erkunden, außerdem eine CD-ROM mit einem interaktiven Adventskalender, der spielerisch den Umgang mit dem PC üben lässt und 2004 einen Freiburger Kinderkalender mit allen wichtigen Ereignissen für Kinder im Jahresverlauf.

Der lose Zusammenschluss des Arbeitskreises soll jetzt in einen Verein umgesetzt werden, der Kindern und Jugendlichen einen verlässlichen Ansprechpartner für ihre Pläne und Ideen bietet und sie in die Projekte im Sinne der Partizipation konkret mit einbezieht.

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung)

- (1) Der Verein führt den Name „Kinderstadt Freiburg “ – Projekte für Kinder und Jugendliche in Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:

„Kinderstadt Freiburg e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder, der Jugend und die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) Projekte, angeregt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die den Zwecken des Vereins entsprechen.
- (2) Projektpartner suchen, informieren, beteiligen und gemeinsame Aktionen durchführen.

Zweckverwirklichung/Ziele des Vereins

- (1) Förderung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Persönlichkeitsentwicklung und der Eigenständigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Kinder im Sinne der Partizipation an der Entwicklung ihrer Lebensumwelt beteiligen und ihr politisch gesellschaftliches Engagement stärken und fördern.
- (3) Pädagogische, soziale und andere Einrichtungen vernetzen und gemeinsame Aktionen mit Kindern und Jugendlichen durchführen.
- (4) Bildung und Kultur vermitteln durch besondere Anreize und Freude am Mitmachen.

- (5) Umwelt- und Mobilitätserziehung kind- und jugendgerecht durch unterschiedliche Maßnahmen fördern.
- (6) Fantasie und Eigenaktivitäten wecken und die mögliche Realisierung unterstützen.
- (7) Entdeckendes Lernen durch gezielte Angebote ermöglichen.
- (8) Allen Arten von Ausgrenzungen, Diskriminierungen und jeder Form von Benachteiligung entgegenwirken. Offenheit, Toleranz und Solidarität üben.
- (9) Die Rechte von Kindern und Jugendlichen bekannt machen und umsetzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede natürliche- oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis bzw. des Gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 5 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen:
dem/der Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.

Über die Kassenführung befindet der Vorstand. Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vor. Gleichzeitig mit dem Vorstand ist ein/e Kassenprüfer/in zu wählen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kassenprüfer unterzeichnet und der Mitgliederversammlung zu Kenntnis gebracht wird.

§ 7 (Amtsdauer des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt.
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen stellvertretenden Leiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

§ 9 (Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand bzw. dem stellvertretenden Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzu-berufen, wenn mindestens 2/10 der Mitglieder, mindestens aber 2 Mitglieder, dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 11 (Auflösung, Vermögensanfall)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 (Gründungsmitglieder)

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.4.2005 beschlossen.

Mitgliedergremium:

Ursula Velter	Grund- und Hauptschule
Christa Zink	Kinderbüro der Stadt Freiburg
Emania Speisebecher	Freiburger Verkehrsbetriebe (VAG)
Ute Vasen	Freiburger Verkehrsbetriebe (VAG)
Friedrich Gervé	Pädagogische Hochschule
Michaela Moser	Verlegerin
Tilo Fierravanti	Haus der Jugend im Jugendbildungswerk
Elke Grosser	Kind und Umwelt e.V.

Als Vorstand wurden gewählt:

1. Vorsitzende	Michaela Moser
2. Vorsitzender	Friedrich Gervé

Kassenprüfer

Tilo Fierravanti